

Unterweisung	Allgemeine Einkaufsbedingungen (2002)	
Version: 000/09.2015		

**1. Ausschiessliche Geltung**

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 1.2 Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

**2. Anfragen – Angebote**

Durch unsere Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses, wirtschaftlich optimiertes Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festhält, gilt eine Bindefrist von 180 Tagen.

**3. Form und Verbindlichkeit der Bestellungen**

- 3.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich und auf unserem Formular erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Nachträge. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellungen, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt, datiert und unsererseits visiert sind.
- 3.2 Die Bestellung ist vom Lieferanten auf unserem Bestellformular innert 3 Tagen zu bestätigen.
- 3.3 Wird der Abschluss durch den Lieferanten von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, sind wir nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.
- 3.4 Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen trotzdem verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

**4. Untervergabe**

- 4.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile.
- 4.2 Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Einheiten oder Komponenten, die üblicherweise in seinen Werkstätten hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist rechtzeitig unser schriftliches Einverständnis einzuholen. Eine gesamthafte Weitergabe der Bestellung an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Notterkran AG.

**5. Preise**

Die von uns akzeptierten Preise sind absolut verbindlich. Sie gelten als Festpreise und schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Anlieferungskosten, Einfuhrzölle und Steuern, d.h. frei Haus (DDP Incoterms 2010) sowie inklusive Versicherung. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen ihnen ausdrücklich und schriftlich zu. Zusätzliche Kosten infolge Beststellungsänderungen können uns nur überwältigt werden, wenn sie innert 30 Tagen seit der Beststellungsänderung schriftlich mitgeteilt und begründet werden und wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

**6. Materialbestellung**

Material, das wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

**7. Lieferzeit und Verspätungsfolgen**

- 7.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine (Ware bei uns im Hause eintreffend) sind verbindlich und gelten als Fixtermine. Der Lieferant ist uns für alle Schäden, die aus einer verspäteten Lieferung entstehen, vollumfänglich schadenersatzpflichtig.
- 7.2 Wir behalten uns bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart wurde.
- 7.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich verlangt oder wenn er, wo diesbezüglich Termine vereinbart wurden, unverzüglich schriftlich gemahnt hat.
- 7.4 Bei Lieferverzug bzw. bei klar ersichtlicher Überschreitung des Liefertermins, bleibt dem Besteller der Rückzug vom Vertrag vorbehalten.

**8. Verpackung, Schriftstück Transport, Versicherung und Gefahrtragung**

Allgemeines

- 8.1 Ohne anderslautende Versandinstruktionen von uns sind die Lieferungen DDP gemäss INCOTERMS 2010 zu spedieren.
- 8.2 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Für Schaden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.
- 8.3 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.
- 8.4 Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, so hat er uns rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.
- 8.5 Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterialien gegen Gutschrift des uns verrechneten Betrages zurückzugeben.

Schriftstücke

- 8.6 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der unsere Referenzen enthält, beizulegen. Die Rechnung ist uns im Doppel mit separater Post zuzustellen.

erstellt: NM Datum: 08.09.2011	Freigegeben: NM Datum: 08.09.2011	Dokumenten Nummer: MS 03-06W2 Seite 1 von 3
-----------------------------------	--------------------------------------	--

Unterweisung	Allgemeine Einkaufsbedingungen (2002)	
Version: 000/09.2015		

- 8.7 Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen unsere Einkaufsbestellnummer, Anlage-/Auftragsnummer, Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengen-, die Versandpapiere überdies Brutto- und Nettogewichtsangaben enthalten. Im Frachtbrief ist unsere Eingangsstelle anzugeben.
- 8.8 Bei Erstbemusterungen legt der Lieferant unaufgefordert Messprotokolle der Lieferung bei. Der Lieferant stellt auf unser Verlangen weitere Dokumente aus, wie Test- und Prüfprotokolle, Montage-, Betriebs-, Unterhaltsanleitungen, Konformitätserklärungen (ausgestellt gemäss den relevanten EU-Richtlinien).
- 8.9 Übergang von Nutzen und Gefahr  
Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme der Lieferung (9.1) auf uns über. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

**9. Abnahme und Gewährleistung**

- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart, werden die eingehenden Lieferungen nicht geprüft, womit dem Lieferanten sämtliche Prüfungspflichten und Ausgangskontrollen zufallen.
- 9.2 Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.
- 9.3 Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung oder Teile davon ohne unser Verschulden die Garantie gemäss Ziff. 9.2 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.
- 9.4 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig, oder besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 9.5 Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
- 9.6 Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder während des Verbrauchs Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit Ihrer Lieferung verstrichen ist, unverzüglich kostenlos zu ersetzen.
- 9.7 Für alle nicht unter 9.6 fallenden Lieferungen dauert die Garantiefrist 2 Jahre ab Inbetriebsetzung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für feste Teile beträgt die Garantiefrist mindestens 2 Jahre ab Inbetriebsetzung.
- 9.8 Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit, während welcher eine Anlage wegen Ausbesserung nicht in Betrieb steht.
- 9.9 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen ausgeführt von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt, entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.
- 9.10 Im Falle der Ersatzlieferung wird uns der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung betriebsbereit zur Verfügung steht.
- 9.11 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.
- 9.12 Der Lieferant haftet für seine Mitarbeiter, Beauftragten und Unterlieferanten wie für seine eigenen Leistungen.
- 9.13 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

**9.14 Produkthaftung**

Werden wir aus Produkthaftung von einem Geschädigten in Anspruch genommen und ist die Fehlerursache dem Lieferanten zuzuordnen, so ist dieser ohne Einschränkung und ohne dass ihm ein Verschulden nachzuweisen ist, verpflichtet, uns von dieser Haftung gegenüber dem Geschädigten freizustellen.  
Der Lieferant hat uns über alle möglichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen aus seinen Zulieferprodukten zu unterrichten, die bei anderen Herstellern/Abnehmern aufgetreten sind oder von denen er auf andere Art erfahren hat. Soweit wir aufgrund von Fehlern des Zulieferproduktes selbst Kunden warnen oder eigene Produkte zurückrufen müssen, hat uns der Lieferant ohne Nachweis eines Verschuldens alle hiermit notwendig verbundenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Der Lieferant als Spezialist macht uns bei weiteren Bestellungen oder bei laufenden Lieferungen auf neue Gesetze und Erkenntnisse im Bereich der Produkthaftpflicht sofort aufmerksam.  
Der Lieferant hat für den Bereich möglicher eigener Produkthaftung eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und uns auf Verlangen eine Bestätigung des Versicherers oder Einsicht in die Police zu gewähren.

**10. Patentverletzung**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch Lieferung und Gebrauch der bestellten Gegenstände keine Patent- oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er muss uns in jedem Falle den ungestörten Gebrauch des Liefergegenstandes ermöglichen. Ausgenommen sind unsere Eigenkonstruktionen.

**11. Zeichnungen, Werkzeuge und Materialien**

Zeichnungen, Filmnegative, Modelle, Lehren, Gesenke, Matrizen, Muster, CNC-Programme, Software, Spezialwerkzeuge, Sonderwerkzeuge, usw. die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er für unsere Bestellung herstellt oder herstellen lässt und uns belastet, bleiben in jedem Fall unser Eigentum und sind uns auf unser Verlangen unversehrt zurückzugeben.  
Ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Genehmigung dürfen sie weder Dritten übergeben noch zur Einsicht überlassen noch kopiert oder vernichtet werden, noch hernach hergestellte Waren an Dritte geliefert oder für den Eigengebrauch verwendet werden. Der Lieferant ist verantwortlich für deren Unterhalt. Der Lieferant ist vollumfänglich und ohne Nachweis eines Verschuldens für alle Schäden haftbar, welche unserem Eigentum bis zu dessen

erstellt: NM Datum: 08.09.2011	Freigegeben: NM Datum: 08.09.2011	Dokumenten Nummer: MS 03-06W2 Seite 2 von 3
-----------------------------------	--------------------------------------	--

Unterweisung	Allgemeine Einkaufsbedingungen (2002)	
Version: 000/09.2015		

Wiedereintreffen bei uns zugefügt werden. Er haftet zudem für jegliche nichtfachmännische Verwendung und trägt zudem alle Kosten für die Verursachung von Ausschuss oder Verlusten.

Der Lieferant ist verpflichtet, unser Eigentum, das sich in seinem Gewahrsam befindet, angemessen gegen Feuer, Diebstahl und Elementarschäden zu versichern und uns auf Anfrage jederzeit Auskunft darüber zu erteilen sowie eine Kopie der Police zukommen zulassen.

Die Geltendmachung allfälliger Retentionsrechte durch den Lieferanten an irgendwelchen Vermögenswerten, welche sich in unserem Eigentum befinden, ist ausgeschlossen.

**12. Geheimhaltung**

Der Lieferant verpflichtet sich, ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Genehmigung Dritten in keiner Weise über unsere Bestellungen, Zeichnungen usw. Auskunft zu erteilen.

**13. Zahlungsbedingungen**

- 13.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlen wir innert 60 Tagen nach Erhalt der Waren der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung, frühestens jedoch innert 60 Tagen nach vereinbartem Liefertermin bzw. nach vereinbartem Montageende.
- 13.2 Wir behalten uns die Verrechnung von Gegenansprüchen von uns sowie von anderen Firmen der Notterkran AG vor. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten. Diese Zustimmung werden wir nicht ohne Grund verweigern.
- 13.3 Der Lieferant hat den Warenursprung jeder Warenposition auf der Rechnung anzugeben.
- 13.4 Bei Vorauszahlung hat der Lieferant eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie in Form einer Solidarbürgschaft zu leisten.

**14. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.
- 14.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.
- 14.3 Bei nicht geregelten Punkten gilt das OR.
- 14.4 Gerichtsstand für den Lieferanten und für uns ist Boswil, doch behalten wir uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.